

Dr. Andre Baumann

I. Vorsitzender

Telefon:

+49 (0)6202 1265660

Mobil:

+49 (0)162 9386785

E-Mail:

naturschutzbund@gmx.de



Schwetzingen, den 19.09..2007

### ***Hochwasserrückhaltebecken 4.2 „Dielheim-Unterhof“***

*Stellungnahme im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange*

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns, dass Sie uns am Verfahren beteiligen. Diese Stellungnahme ergeht auch im Namen des BUND Regionalverband Rhein-Neckar-Odenwald und des Landesnaturschutzverbandes (LNV) Baden-Württemberg Arbeitskreis Mannheim, Heidelberg, Rhein-Neckar.

#### **Gesamtkonzeption:**

**Grundsätzlich teilen wir die Auffassung, dass Hochwasserschutzmaßnahmen am Leimbach-Oberlauf notwendig sind. Leider vermischen wir an der Gesamtkonzeption das Ausschöpfen der raumplanerischen, städtebaulichen, ökologischen und landwirtschaftlichen Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes, wodurch ein Teil der kostenintensiven technischen Maßnahmen ersetzt bzw. deren Umfang reduziert werden kann. Durch mehr Ökologie können beachtliche Kosten reduziert werden!**

Die Hochwasserschutzmaßnahmen sind so aufeinander bezogen, dass ein Hochwasserrückhaltebecken „... nur (zusammen) mit den weiteren Einzelmaßnahmen aus der Flussgebietsuntersuchung zusammen bis zum Auftreten eines hundertjährigen Hochwasserereignisses die bebauten Lagen der jeweiligen Unterliegergemeinden schützt.“ (Plangenehmigung Hochwasserrückhaltebecken 4.1 Baiertal vom 15.12.2005, S. 23). Unserer Ansicht nach handelt es sich de facto bei dem gesamten Konzept um einen Hochwasserschutzplan nach § 31d (1) ...G, dessen Aufstellung zudem bis zum 10. Mai 2009 gefordert ist. Nach § 14b UVPG (Anl. 3.1) ist ein Hochwasserschutzplan **SUP-pflichtig**. Die Durchführung einer SUP empfiehlt sich allein vor dem Hintergrund, dass auf diese Weise die Rückgewinnung natürlicher Retentionsräume stärker in die Gesamtkonzeption integriert werden könnte und somit wiederum Kosten gesenkt werden könnten.

#### **Becken 4.2:**

- 1) Die vorliegende Planung **widerspricht den raumordnerischen Zielen, Auen und Rückhalteflächen zu sichern nach § 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG**, sowie den Zielen des §31(4) Abs. 2 (6) WHG und des 5-Punkte Programms der Bundesregierung zum Vorbeugenden Hochwasserschutz.
- 2) Die vorliegende Planung des Becken 4.2 Dielheim-Unterhof steht in **Widerspruch zum Erhaltungs- und Verschlechterungsverbot der WRRL** (Art. 4 Abs. Ia, i und ii WRRL und BNatSchG §2 Abs. 2 Ziffer 4 zusammen mit § 30 Abs. 1 Ziff. 1) bezüglich der Qualität der Gewässerstruktur, der Abflussdynamik und der Lebensraumqualität für Fische und Makrozoobenthos.
- 3) Wichtige **Auenfunktionen** würden beeinträchtigt oder weitestgehend eingeschränkt, was gemäß der **CIS WRRL „Übergreifender Leitfaden Feuchtgebiete“** den Zielen für die Oberflächenwasserkörper entgegensteht.
- 4) **Für die Maßnahme „Bau des Hochwasserrückhaltebeckens 4.2 „Dielheim – Unterhof“ ist nach UVPG § 3c, Anl. 2 eine UVP durchzuführen.**
- 5) Dem **Gebot der Eingriffs-Minimierung** wird keine Rechnung getragen. Wir vermissen eine sachliche, nachvollziehbare und schriftliche Alternativenprüfung der Standortmöglichkeiten. Denn aufgrund des Nicht-Nutzens des natürlichen Retentionsvermögens erhöhen sich die Dammhöhe, die Dammaufstandsfläche, die Dammlänge und somit auch die Kosten für das geplante Becken.
- 6) Nach dem in Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie verankerten Prinzip des **Umgebungsschutzes** fehlt die Untersuchung der Auswirkungen auf das angrenzende **FFH-Gebiet 6618-302 „Kraichgau nördlich Sinsheim“**.
- 7) Im LBP wurde die nach der **Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten** sowohl in ihrem Bestand nicht ausreichend berücksichtigt als auch hinsichtlich der Beeinträchtigung und der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- 8) Im LBP fehlt die **Untersuchung nach § 42 BNatSchG der besonders geschützten und der streng geschützten Arten, welche die Grundlage für die Eingriffsvermeidung, -minderung und Ausgleichsmaßnahmen darstellt.**

#### **Begründung:**

**Zu 1) Sicherung der Retentionsräume:** Der jetzige Damm-Standort hätte eine Eingrenzung der natürlicherweise zur Verfügung stehenden Retentionsfläche zur Folge, da der gesamte Bereich unterhalb des geplanten Dammbauwerkes als Retentionsraum nicht mehr zur Verfügung stünde. Lediglich 7,3 ha stehen als Retentionsraum bei einem HQ 100 noch zur Verfügung. Bei einer Gesamtgröße der Aue von 45,7 ha entspricht das einem Verlust an Retentionsraum von 38,4 ha. **Das sind 84% der Aue zwischen Dielheim und Horrenberg, die als Retentionsraum verloren geht!**

**Zu 2) Der Widerspruch zur WRRL** (WRRL Art. 4 Abs. Ia, i und ii und BNatSchG §2 Abs. 2 Ziffer 4 zusammen mit § 30 Abs. 1 Ziff. 1) ergibt sich zum einen anlagebedingt, mit den damit verbundenen Beeinträchtigungen, und zum anderen betriebsbedingt aufgrund der daraus entstehenden umweltrelevanten Folgen:

Verbunden mit der Art des Bauwerks im Hauptschluss ist eine Laufbegradigung. Eine Laufbegradigung entspricht einer erheblichen Verschlechterung der Gewässerstruktur. Da die WRRL maßstabsunabhängig gilt, liegt hiermit ein Widerspruch zum **Verschlechterungsverbot** vor.

Durch den Einsatz einer geschlossenen Führung des Rohrdurchlasses an die Schieberwand würde die amphibische und terrestrische **Durchgängigkeit** erheblich eingeschränkt. (Erläuterungsbericht, S. 24). Diese Maßnahme widerspricht der WRRL, die die Durchgängigkeit des Gewässers fordert.

In der vorliegenden Planung entpuppt sich die geplante Maßnahme 4.2 im Falle eines Einstaus als Fischfalle. Aus der Lage der Einstauflächen (Lageplan, Einstauflächen) ist erkennbar, dass der tiefste Bereich unmittelbar oberhalb des Dammes angrenzt. Doch die Isolinie des HQ 2 (145,10) zieht sich - da vom Verbindungsweg unterbrochen - nicht bis zum Leimbach durch. So kann das rückgestaute Wasser im Hochwasserfall zwar in die Aue hineinströmen, würde sich allerdings im Bereich HQ 2 (Isolinie 145,10) sammeln, ohne ablaufen zu können. Sämtliche im Leimbach-Wasser befindliche Arten (Fische) wären gefangen. Dieser betriebs- und anlagenbedingte Eingriff steht ebenfalls im Widerspruch zu den Anforderungen der WRRL hinsichtlich des **Verschlechterungsverbotes**, als auch der Forderung nach **Durchgängigkeit**. Zudem würde sich aufgrund der Sedimentbelastung des Leimbachs mit der Zeit in Höhe des Austrittsbereichs ein Uferdamm aufbauen, der diese Struktur verstärken würde.

Ein konstanter Abfluss von  $2,3 \text{ m}^3/\text{s}$  im Hochwasserfall würde einen massiven Eingriff in die Abflussdynamik darstellen. Die Abflussregulierung würde die natürlicherweise stattfindende Morphodynamik verhindern, die in Flüssen mit kohäsivem Substrat nach Ablauf eines Hochwassers einsetzt (bei bordvollem Abfluss!). Ein Fehlen der morphodynamischen Prozesse würde die Qualität der Gewässerstruktur stark beeinträchtigen. So fände im abflussregulierten Bereich keine Sedimentmobilisierung innerhalb des Gerinnes mehr statt. Denn in Folge des andauernden Eintrages würde die Sedimentbelastung weiter ansteigen, ein Auswaschen allerdings unterbleiben. Mit steigender Sedimentbelastung würde allerdings die Lebensraumqualität für Fische und Makrozoobenthos herabgesetzt werden. Dies steht im Widerspruch zum **Verschlechterungsverbot** der WRRL.

Das Unterbinden eines bordvollen Abflusses in diesem Gewässerabschnitt würde zu einer Zunahme der Sedimentation führen, besonders in diesem landwirtschaftlich stark geprägten Einzugsgebiet mit den extrem hohen Bodenabtragungsraten. Da der Sedimenttransport bei einem Abfluss von  $2,3 \text{ m}^3/\text{s}$  eingeschränkt wäre, wäre damit zu rechnen, dass Material in „Sedimentfallen“ akkumulieren und u. U. den Gerinnequerschnitt reduzieren würde. Dadurch könnte sich möglicherweise die **Hochwassergefahr** an bisher unkritischen Stellen **erhöhen**.

**Zu 3) WRRL-Feuchtgebiete:** Wie unter Punkt 1 bereits dargestellt, würde der überwiegende Teil der Aue von der Dynamik des Gewässers abgeschnitten werden. Aufgrund des konstanten „Hochwasser“-Abflusses wäre eine Veränderung des Grundwasserspiegels zu erwarten, der sich negativ auf den Wasserhaushalt in der gesamten Aue auswirkt und somit nach CIS WRRL „Übergreifender Leitfaden Feuchtgebiete“ den **Zielen für die Oberflächenwasserkörper** entgegensteht.

Eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung im Bereich der Einstaufläche besonders aber auch flussabwärts des Dammbauwerkes ist zu erwarten:

Denn „die kurze Einstaudauer“ und die daraus folgende „geringe Versickerungsrate“ S. 14, Erläuterungsbereich (Entwurf, vom Mai 2006) im Einstaubereich des geplanten HRB 4.2 trüge nicht wesentlich zur Grundwasserneubildung bei.

Das Abschneiden der Aue unterhalb des Dammes von der natürlichen Abflussdynamik hätte zur Folge, dass sich der Flurabstand senken und die Grundwasserneubildung beeinträchtigt sein würde. Besonders bei Niedrigwasser sowie in regenarmen Perioden im Sommer bestünde die Gefahr, dass im Leimbach extrem niedrige Wasserspiegellagen (bis zur Austrocknung) zunehmen würden. Statt eines ausgeglichenen Wasserhaushaltes ist eine Verschärfung der extremen Wasserspiegellagen bei Niedrigwasser zu erwarten. Dies widerspricht den Forderungen der WRRL nach einem guten ökologischen Zustand der Oberflächenwasserkörper (**Erhaltungsgebot!**)

**Unserer Meinung nach ist dringend zu überprüfen, ob ein Becken im Nebenschluss einem Becken im Hauptschluss angesichts der Forderungen der WRRL verträglicher und damit vorzuziehen wäre.**

Die Abtrennung von der Abflussdynamik würde sich unmittelbar auf den Feuchtegrad der Wiesen und somit auf deren Ertrag und ökologische Wertigkeit auswirken. Es wäre zu befürchten, dass die unterhalb des Dammes liegenden nassen Wiesen beeinträchtigt würden. Diese Auswirkungen wurden im LBP weder untersucht noch einer Bewertung unterzogen. Die zu erwartenden Eingriffe wären dementsprechend nicht ausgeglichen.

**Zu 4)** Angesichts der Tatsache, dass durch das geplante Bauwerk 4.2 Dielheim-Unterhof, in einen Auenbereich und einem Gewässerabschnitt mit hoher ökologischer Empfindlichkeit und Qualität eingegriffen werden soll, der mit einer massiven landschaftlichen Umgestaltung einhergeht, bei dem während der Bauphase massive Erdverlagerungen stattfinden, das während der Betriebsphase extrem in die Abflussdynamik und die fischereiliche Nutzung eingreift und das mit einem Einstauvolumen von 68.200 (Klimalastfall 108.100m<sup>3</sup>) eine nicht unbeachtliche Größe aufweist, dass angesichts dieser Tatsachen in der Vorprüfung für eine Umweltverträglichkeitsprüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen festgestellt werden konnten, ist in keiner Weise nachvollziehbar! Insbesondere da sich im betreffenden Gebiet nach §32 geschützte Biotop befinden und die komplexen Auswirkungen einer Kumulierung mit anderen geplanten Maßnahmen einer Abschätzung bedürfen. Auch die betriebsbedingten, umweltrelevanten Folgen wurden nicht bedacht (cf. Punkte 2 und 3). **Für die Maßnahme „Bau des Hochwasserrückhaltebeckens 4.2 „Dielheim – Unterhof“ ist nach UVPG § 3c, Anl. 2 eine UVP durchzuführen.**

**Zu 5)** Dem **Gebot der Eingriffs-Minimierung** wird keine Rechnung getragen. Wir vermissen eine sachliche, nachvollziehbare Alternativenprüfung hinsichtlich der Standortmöglichkeiten. Es wurden z.B. hinsichtlich des Brunnens keine Maßnahmen, wie Eindämmung der Anlage, Erhöhung des Brunnenkopfes, usw. überprüft. Hinsichtlich des Hundesportvereins, dessen Verbleib in der Aue es grundsätzlich zu hinterfragen gilt, wurden gesetzlich geforderte Maßnahmen zur Bauvorsorge nicht in die standortlichen Erwägungen miteinbezogen. Eine Umgehungsstraße, die – wenn überhaupt - frühestens in 15 Jahren verwirklicht werden würde, kann seriöserweise nicht den Belangen des Hochwasserschutzes vorrangig behandelt werden. Da sich - wie unter Punkt 1) ausführlich erläutert - aufgrund des Nicht-Nutzens des natürlichen Retentionsvermögens die Dammhöhe, die Dammaufstandsfläche, die Dammlänge und somit auch die Kosten für das Becken erhöhen, ergibt sich eine Verletzung des Gebotes der Eingriffsminimierung. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, wie leichtfertig die knappen finanziellen Ressourcen gehandhabt werden.

**Zu 6)** Ein Bestandteil des **FFH-Gebiet 6618-302 „Kraichgau nördlich Sinsheim“** ist das NSG Sallengrund-Waldwiesen, bestehend aus einer grundwasserbeherrschten Talaue mit Feuchvegetation der Wälder, Wiesen, Schilf- und Seggenbestände, bis hin zum Bruchwald. Wie unter den Punkten 2 und 3 bereits erläutert, würde die vorliegende Planung des Becken 4.2 die Grundwasserhältnisse in der Leimbach-Aue massiv beeinflussen. Zu befürchten ist, dass das angrenzende FFH-Gebiet, dass mit dem Krebsbach funktional mit der Leimbach-Aue in Verbindung steht, nicht auf Auswirkungen auf die Schutzziele untersucht wurde. Dies widerspricht dem nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie verankerten Prinzip des **Umgebungsschutzes**.

**Zu 7)** Für die nach der **FFH-RL Anhang IV geschützten Arten** gilt nach Art. 12 FFH-RL, dass jede absichtliche Störung und jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch außerhalb eines FFH-Gebietes verboten ist. Weder wurde der Bestand an möglichen FFH-Arten erhoben (besonders Amphibien, Fledermäuse), noch wurde der Bestand an Fledermäusen untersucht, obwohl es auf S. 15, LPB zum Hochwasserrückhaltebecken 4.2 „Dielheim – Unterhof“ heißt: „Die Baumhöhlen innerhalb des Auwaldes bieten Fledermäusen Unterschlupfmöglichkeiten.“ Obwohl demnach aus dem LBP hervorgeht, dass im Bearbeitungsgebiet das Vorkommen von Fledermäusen erwartet wird, wurde keine Untersuchung durchgeführt. Hier besteht weiterhin Untersuchungsbedarf, der bei der vorgelegten Planung einen Verstoß gegen die FFH-Richtlinie, sowie einen Verstoß gegen § 42 BNatSchG darstellt.

**Zu 8)** Ebenso vermissen wir die **artenschutzrechtliche Untersuchung nach §42 BNatSchG der besonders und der streng geschützten Arten**, die unabhängig vom Verdacht im Screening-Verfahren bearbeitet werden müssen. Auch für diese gilt das Verbot Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur ohne Ausnahmegenehmigung zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

#### **Sonstiges:**

Schon jetzt ist abzusehen, dass sich die bisherige Planung bereits überholt hat, da der Klimastfall noch nicht mit einberechnet worden ist. So „...plant der Abwasser- und Hochwasserschutzverband Wiesloch die Einarbeitung des Lastfalles „Klimaänderung“

in geplanten und noch nicht realisierten Hochwasserschutzmaßnahmen.“ Insofern ist es fragwürdig, wieso für die vorliegende, unfertige Planung unter großem Zeitdruck eine Plangenehmigung forciert werden soll.

Auf Anregung der Bevölkerung bitten wir darum, dass das zur Auffüllung verwendete Material auf Belastungen wie Schwermetalle oder sonstige möglichen Bodenbelastungen untersucht wird und bei Nachweis oder Verdacht weder zur Zwischenlagerung noch für den Bau des Dammkörpers verwendet wird.

#### **Fazit:**

Die vorliegende Planung weist leider erhebliche Mängel auf und genügt nicht den naturschutzrechtlichen Anforderungen:

- Eine Abstimmung und Anpassung der geplanten Maßnahmen an die gesetzliche verankerten Geboten der WRRL hat nicht stattgefunden.
- Der der geplante erhebliche Eingriff bedarf einer UVP.
- Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung hat trotz Nähe und funktionalem Zusammenhang zum FFH-Gebiet 6618-302 „Kraichgau nördlich Sinsheim“ nicht stattgefunden.
- Es wurden trotz des begründeten Verdachtes, dass im Plangebiet Habitats (besonders) geschützter Tierarten vorkommen keine angemessenen Untersuchungen durchgeführt (für die Dauer einer Vegetationsperiode), die Aussagen über das Artenvorkommen, deren Populationsgröße und Habitatqualität im Gebiet selbst ermöglichen. Es fehlt die Bewertung der Arten nach Anhang IV - FFH-RL.
- Es fehlt die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

**Da die o.g. Tatbestände bisher nicht oder nicht angemessen gewürdigt worden sind, wurden hierzu auch keine bzw. nur unzureichende Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.**

**Aufgrund der Verfahrensmängel und -defizite sowie der unzureichenden Untersuchungen hinsichtlich des Artenschutzes sowie des Gebietsschutzes (Aue) kann der vorgelegten Planung nicht zugestimmt werden.**

**Die erforderlichen Untersuchungen sind unter Berücksichtigung der aktuellen Standards im Rahmen einer UVP unter Berücksichtigung der Gebote der WRRL sowie der Nutzung der natürlichen Retentionspotenziale der Aue durchzuführen.**

**Die vorgelegte Planung genügt in keinster Weise den naturschutz – und umweltrechtlichen Vorgaben und ist daher abzulehnen.**

**Wir fordern die Plangenehmigungsbehörde dazu auf, stärker auf die ökologischen Belange zu achten und naturverträglichere Hochwasserschutzmaßnahmen zu realisieren. Wir fordern Hochwasserschutzmaßnahmen, die mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie einhergehen unter Nutzung raumplanerischer, städtebaulicher, ökologischer und landwirtschaftlicher Synergien, damit Hochwasserschutz und Gewässerdynamik sich gegenseitig stärken, so dass**

**eine Verminderung hydromorphologischer Belastungen damit eine Verbesserung der aquatischen Lebensräume erzielt werden kann.**

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "A. Baumann". The letter "A" is written in a stylized, cursive font, followed by a period and the name "Baumann" in a similar cursive style.

Dr. Andre Baumann  
I. Vorsitzender